

Forstwesen

Nach einer Verordnung von 1783 hatte die Gemeinde den Holzbedarf der Bürger zu bestimmen. Sie hatte auch das Recht alljährlich einen Holzaufseher zu wählen.

Mit etwa 6 € wurde bestraft wer das Klafter Holz zu hoch oder zu breit aufsetzt oder zu lange Scheiter macht. Die gleiche Strafe fiel an, wer Bohnenstangen ohne Erlaubnis schlug. Wer einen Spaltstock ohne Dringlichkeit schlug zahlte als Strafe 7 €. Jede unerlaubt geschlagene Stange kostete 10 €. Wurde ein Stamm mehr als 30 cm über dem Boden gehauen wurde man für jeden solchen Stumpfen mit etwa 1 € bestraft. Machte ein Bürger mehr Holz als erlaubt, wurde ihm dieses Mehr im nächsten Jahr abgezogen oder es musste an die Gemeinde abgegeben werden. Gartenreisig musste bei den Waldarbeitern abgeholt werden. Wenn es zu lang war, so dass man noch einen Bengel weghauen konnte, hatte man der Gemeinde den Schaden zu ersetzen. Wurden für jeden Bürger zwei Holzschläge ausgegeben, einen auf der Ebene und einen an der Halde, und der Bürger schlug auf der Ebene mehr Holz als an der Halde, wurde ihm das im nächsten Jahr auf der Ebene abgezogen und er musste für jedes Klafter 9 € Strafe bezahlen. Schlug ein Bürger angezeichnete Samenbäume betrug die Strafe 18 €. Die gleiche Strafe fiel an, wenn der Schlag nicht sauber geräumt war.

Laut einem alten Erlass aus dem 16. Jhrdt. durften die Gutmadinger Bürger im Ritterstieg und in Rothlauben alljährlich Weiden schneiden. Während dem 30-jährigen Krieg ging dieses Recht scheinbar verloren, bzw. wollte die Standesherrschaft davon nichts mehr wissen. So fand auf Beschwerden der Bürger 1696 eine Anhörung statt, wie es mit diesem Recht vor dem Krieg war. Der damalige Vogt Jakob Wiehl erklärte, dass man vor dem Krieg im Frühjahr und Herbst Weiden ungefragt schneiden durfte. Wenn es erforderlich war auch zwischendurch. Man musste es lediglich dem Geisinger Jäger sagen. Er habe als kleiner Bub mitgeholfen. Dieselbe Aussage machte Barthlin Vöcker und der Knecht auf dem Mayerhof Hans Mayer sowie dessen Bruder Georg Meyer.

1732 gab es darüber einen neuen Vertrag. Doch bis Anfang des 19. Jhdts. gab es Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem Fürstenhaus um dieses Weidenhauen.

1828 wurde das Vogtamt Gutmadingen beauftragt einen geeigneten Waldbannwart zu ernennen, der den Wald gegen Diebstahl, Ruinierung und sonstige Schäden schützen sollte. Er durfte in der Gemeinde kein anderes Amt ausüben und musste einen guten Leumund haben.

1929 wurde vom Großherzoglichen Finanzministerium eine Sondergenehmigung erlassen, dass im Wald für dieses Jahr Weiden gehauen dürfen, weil die Ernte vor der Türe stand und andere Bindemittel für die Fruchtgarben nicht so schnell beschafft werden könnten. Der Förster hatte anzugeben was, wo und wie geschnitten werden durfte. Er hatte die Aufsicht über das Schneiden zu führen und musste die Weidenbündel untersuchen, ob nicht auch noch anders Holz dazwischen war.

1839 gibt es eine weitere Akte, die das Weiden- und Gürtenschneiden im Unterhölzer erlaubt. Das Waldstück war genau vorgegeben. Gürteln sind junge Buchenruten und Tannenreisig und Strauchholz.

In den Gemeindewaldungen war das Sammeln von Lesholz und Nadelholzzapfen an bestimmten Lesholztagen unentgeltlich erlaubt. Um 1900 war der Andrang so groß, dass der Waldhüter das Sammeln nicht mehr überprüfen konnte und allerlei Waldfrevel geschah. Darum wurde ab dieser Zeit die Sammelerlaubnis nur noch Bedürftigen erteilt. Dazu gab es 1905 eine Verordnung:

1. dürres Ast- und Reisholz das am Boden liegt
2. hauen, ausreißen oder abbrechen von stehendem Holz auch dünnen Bäumchen war verboten. Dürre Äste durften mit der Hand abgenommen werden.

3. Leseholz durfte nur getragen, nicht geführt werden
4. in jungen Beständen war es verboten, auch in Abteilungen in denen Holzhiebe stattfanden
5. die Leseholztage waren streng einzuhalten

1900 gab es eine Verordnung für das Reisswellenbinden. Bisher durften sie mit Weiden oder Strauchholz gebunden werden. Da diese Materialien immer seltener wurden, wurden junge Ästen von Buchen und Fichten verwendet, wodurch dem Wald großer Schaden zugefügt wurde. So durften nur noch Seile, Kokosfaserstricke oder Draht zum Binden verwendet werden. Für 100 Halbmeterwellen kostete das neue Bindemittel 80 Pf. Deshalb wurde den Reisswellenbindern der Lohn für 100 Halbmeterwellen um 50 Pf und für 100 Meterwellen um eine Mark erhöht.

Von jeher war es erlaubt im Wald Laubstreu zu sammeln. In welchem Jahr wo Laubstreu gesammelt werden durfte war festgelegt und als Los vergeben. Es war aber allmählich üblich geworden, dass auch Nichtviehbesitzer Laubstreulose erhielten, es aber gar nicht einsammelten, oder dass sie eingesammelte Laubstreu an Viehbesitzer verkauft wurde, so dass ein reger Laubstreuhandel entstand. Ab 1905 durften deshalb Laubstreulose nur noch an Viehbesitzer abgegeben werden. Ab 1922 hat man den Wert der Laubstreu allmählich erkannt, und es durfte nur noch an minderbemittelte Landwirte abgegeben werden. 1926 wurde das Laubstreusammeln wegen zu nasser Witterung und 1929 wegen zu trockener Witterung verboten.

1936 wird darauf hingewiesen, dass überall auf den Wegen Bucheckern herumliegen, die die deutsche Forstwirtschaft dringend für Saatzwecke braucht. Im Forstbezirk Geisingen werden ca. 50 Zentner Bucheln benötigt, weshalb das Sammeln bekannt gemacht werden soll und die Lehrer ersucht wurden Schulkinder dazu anzuhalten, Bucheckern zu sammeln.

Von 1934 existiert eine Akte, in der vermerkt ist, dass gegen die Abhaltung der Holzversteigerung im Gasthaus Ochsen nichts einzuwenden ist.

1910 wurde zwei Gutmadingern seitens der fürstlichen Forstverwaltung erlaubt ihr Holz auf dem fürstlichen Weg im Pfaffental abzufahren. Da andere Gutmadinger sich dieses Recht ebenfalls heraus nahmen und der Weg darunter litt, wurde die Erlaubnis wieder zurück genommen.

Nach einem vorgegebenen Wirtschaftsplan waren jährliche Holzhiebe grundsätzlich festgelegt. Bei außerordentlichen Ausgaben der Gemeinde (Reparatur des Kirchendaches, Kanalisation auf dem Bohl, Erweiterung der Wasserleitung usw.) wurden außerordentliche Holzhiebe beantragt, um die Kosten decken zu können.

1935: gab es einen Hinweis, dass es vaterländische Pflicht ist, die Ausbildung der NSKK dadurch zu fördern, dass ihm das Befahren der Waldwege erlaubt ist. Die Gemeinden hatten deshalb eine Vollmacht auszustellen.

1936: wollte das F.F. Forstamt einen Tausch des Geländes zwischen dem F.F. Eigentumswald Unterhölzer und der Gemarkung Pföhren mit dem südlichen Teil des Weiherhölzle, das sie zu Abholzen vorgesehen hatten.

1936: wollte das F.F. Forstamt den Hühnerbüchel gegen ein gleichwertiges Waldstück eintauschen, und das Torfmoor käuflich erwerben.

1937: wurde die Gemeinde angewiesen 30 ar Wald in Abteilung I 15 für Luftsportzwecke auszustocken.

1938: existiert ein Tauschvertrag mit seiner Durchlaucht Max Egon, Fürst zu Fürstenberg. Die Gemeinde erhält 5 ha Wald im Distrikt Pfaffental „Mooshalde“ und 15 ha Wald im Distrikt Pfaffental „Mühlekapf“, 4,5 ha Wald auf Gemarkung Geisingen im Distrikt Pfaffental „Mühlhalde“ und 8 ha Wald auf Gemarkung Geisingen im Distrikt Pfaffental „Scherhau“. Dafür erhält der Fürst den „Hühnerbüchel“ mit 8,5 und den Torfstich mit 51ha.

Holzbedarfsliste für das Jahr 1926

I. Berechtigungsholz Pfarrei; Buchenbrennholz	20 Ster
II. Bürgergabholz	1 265 Ster
III. Gemeindebedarf: Heizung von Schul- u. Rathause	30 Ster
IV. zum Verkauf	685 Ster

Am 6. Oktober 1925 hatten noch 6 Bürger Holz im Wald und wurden aufgefordert dieses bis zum 15. Oktober bei Vermeidung einer Strafe abzuführen.

1926 haben die Holzhauer Franz Auer, Wilhelm Meier und Karl Gleichauf einen nicht angewiesenen Baum gefällt. Es wurde eine Vertragsstrafe von je 5 M erhoben.

Ebenso wurde der Holzhauer Julius Hensler gemäß der Bedingungen über die Vergabe der Holzhauerei in eine Vertragsstrafe von 5 R.M. genommen. Hensler hat in Abt. I. 15. eine Buche gehauen die nicht angewiesen war. Im Wiederholungsfalle ist Hensler von der Arbeit auszuschließen.

1934: Es soll von der Beschäftigung von Landwirten und deren Söhnen als Waldarbeiter abgesehen werden, soweit diese nicht als wirklich bedürftig anzusehen sind. Statt dessen sollen arbeitslose Volksgenossen als Waldarbeiter eingestellt werden.

Richtlinien über Einstellung von Waldarbeitern:

1. Großbauern, die Dienstleute halten, und deren Söhne sind abzulehnen.
2. Landwirte, die ihre Familien von der Landwirtschaft ernähren können ebenso.
3. Wo geeignete ortsansässige Erwerbslose fehlen sind Kleinbauern einzustellen.
4. auswärtige Erwerbslose kommen wegen des Anmarschweges nicht in Frage.
5. Ein Stamm tüchtiger, ständiger Waldarbeiter ist heranzuziehen.
6. Erwerbslose, die Mitglied der Sa oder SS sind, sind anderen vorzuziehen
7. Kommunistische Erwerbslose kommen nicht in Frage

1935: Waldarbeiten dürfen nicht mehr versteigert werden.

1936: Der Holzhauereiübernehmer soll den Titel Haumeister bekommen und 10-15 Holzhauer leiten. Haumeister werden Willmann Markus, Münzer Markus, Scherzinger Martin und Weber Johann.

1930 durfte Nadelstangenholz, Nadelstammholz, Buchenstammholz, Papierholz, Eschenstammholz nur über den Waldbesitzer Verband verkauft werden. Das Holz und die Holzmenge musste vorab angemeldet werden. Im Jahre 1930 konnten selbst Qualitätshölzer infolge einer trostlosen Marktlage schwer an den Mann gebracht werden. Auch waren die Preise nicht zufriedenstellend. Abnehmer waren Sägewerke, Holzhändler, Grubenkonzerne im Ruhrgebiet. 1931 trat man wieder aus dem Verband aus, da der Holzverkauf über den Verband wenig günstig war und die Gemeinde deshalb gezwungen war ihr Holz so zu verkaufen.

Jagd

1792 haben sich die Gemeinden u.a. auch in der Landgrafschaft Baar über das Rot- und Schwarzwild im bzw. außerhalb der Tiergärten beschwert. Für 40 Jahre wurde zugesagt, Tiere außerhalb des Tiergartens nicht mehr zu hegen sondern zu jagen weil die treuen und devoten Untertanen dem Fürsten am Herzen liegen. Wildschaden soll ab sofort für 40 Jahre vergütet werden. Unterschritt der Schaden eine gewisse Grenze, wurde er als zu gering abschlägig beschieden. Die Untertanen brauchen keine Fuhr- und Handfronen (Jagd- und Forstfronen) im Tiergarten mehr leisten. Die Gemeinden der Landgrafschaft Baar hatten aber dafür 2 435 Gulden (ca. 80 000 €) zu bezahlen. Für Gutmadingen hat der damalige Vogt Baptist Vetter diesen Vertrag unterschrieben.

Im Urbarium war die hohe - und niedrige Jagdbarkeit zu und um den Flecken Gutmadingen sowohl zu Feld - als Wald - und Wasser ist Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft zu Fürstenberg einzig und allein, somit ausschließungs weise zuständig.

Ende des 19. Jhdts. erhielten die Gemeinden Entschädigungszahlungen bei Wildverbiss. Die Jagdpacht betrug damals 1 000 Mark. Joseph Schmid war zu der Zeit Wildschadenschätzer. In den Jahren von 1932 bis 35 haben sich die Gemeinden um die Länge herum über zunehmenden Wildschaden durch Wildsauen beklagt. In Gutmadingen muss sich laut einer Akte 1935 ein angeschossenes Wildschwein ins Dorf verirrt haben und wurde von einem jungen Mann auf einer Miste erschlagen, was natürlich bezüglich der zu großen Population der Schwarzkittel ausgeschlachtet wurde.

Bei Jagdschaden durch Füchse mussten für junge Hühner und Enten 1,50 Mark, für ausgewachsene Hühner und Enten 3 Mark und für eine Gans 10 Mark bezahlt werden.

1927 wurde Raphael Wiedmann Jagdaufseher südlich der Bahnlinie.

1936 wurden mit Zustimmung des Jagdpächters (in Gutmadingen Herr Wiebelt aus Villingen Mitpächter) sogar Polizeijagden durchgeführt. Herr Wiebelt hatte das aber abgelehnt.